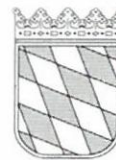


Amt für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Regen



Bereich Forsten

AELF-RG • Kalvarienbergweg 18 • 94209 Regen

Stadt Zwiesel
- Bauamt -
Stadtplatz 27
94227 Zwiesel

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
02.08.2022

Unser Zeichen, Bitte bei Antwort angeben
7716.2.SA

Name
Christoph Salzmann

Telefon
+49 9921 608-2107

Regen, 02.08.2022

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt Nr. 24 "SO
Photovoltaikanlage" im Bereich Fürhaupten Nord;
Frühzeitige Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Anlage

1 Karte mit Rodung (gelb), Waldflächen (grün) und Baumfallbereich (rot)

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt Nr. 24 "SO Photovoltaikanlage" im Bereich Fürhaupten Nord wird Wald im Sinne des Bayerischen Waldgesetzes (BayWaldG) in Anspruch genommen. Auf den Flurnummern 50/4 und Teilflächen der Flurnummer 50/5 Gemarkung Klautzenbach stockte ein Altholz aus Fichten auf Teilflächen mit Vorausverjüngung aus Ahorn und Fichte. Dieser Bestand wurde bereits gerodet.

Rodung: Die Beseitigung von Wald zugunsten einer anderen Bodennutzungsart (hier: Photovoltaikanlage) bedarf nach dem Bayerischen Waldgesetz (Art. 9 Abs. 2) der Erlaubnis. Satzungen, die eine Rodungserlaubnis ersetzen (hier: Aufstellung Bebauungsplan), dürfen im Benehmen (vgl. Art. 9 Abs. 8 i. V. m. Art. 39 Abs. 2 BayWaldG) mit der unteren Forstbehörde erteilt werden. Aus dem Plansatz lässt sich eine zu rodenden Waldfläche von 12.000 Quadratmeter abschätzen. Der Wald befindet sich im Naturpark „Bayerischer Wald“. Die geplante Photovoltaikanlage liegt direkt am FFH-Gebiet „Oberlauf des Regens und Nebenbäche“.

Eine Rodungserlaubnis ist zu erteilen, sofern sich aus der Anwendung der Absätze 4 bis 7 Art. 9 BayWaldG nichts anderes ergibt. Die Erlaubnis ist zu

Seite 1 von 3

versagen, wenn der Rodung Rechtsvorschriften außerhalb dieses Gesetzes entgegenstehen (vgl. Art. 9 Abs. 4 BayWaldG).

Aus forstfachlicher Sichtweise ist die Inanspruchnahme von 12.000 Quadratmeter Wald erheblich, nimmt aber im Vergleich zum Gesamtumfang des Waldes einen unterzuordnenden Anteil ein. Der Bewaldungsanteil in der Gemarkung Klautzenbach ist überdurchschnittlich im Vergleich zum bayerischen Bewaldungsdurchschnitt. Im Zuge der Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplanes als Satzung kann der Rodung von 12.000 Quadratmetern aus waldrechtlicher Sicht zugestimmt werden.

Ein öffentliches Interesse an der Erhaltung der betroffenen Waldfläche verdient keinen Vorrang vor den Belangen der Kommune. Allerdings sind Rechtsvorschriften außerhalb dieses Gesetzes durch die Kreisverwaltungsbehörde zu prüfen und zu berücksichtigen, insbesondere Naturpark und angrenzendes FFH-Gebiet (FFH-Verträglichkeitsabschätzung sowie eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung).

Bei der weiteren Planung bitten wir zu berücksichtigen:

Es stock Wald im Sinne des BayWaldG nördlich der von den Änderungen betroffenen Bereiche, siehe Karte mit grüner Farbgebung. Teilflächen des zukünftigen SO liegen in unmittelbarer Nähe zum Wald.

Innerhalb der Baumfallzone des angrenzenden Waldes (30m, rote Farbgebung) ist eine Gefährdung durch Baumfall oder Baumsturz für Eigentum, Leib und Leben gegeben. Im Sinne der Bayerischen Bauordnung muss das Grundstück nach Lage, Form, Größe und Beschaffenheit für die beabsichtigte Bebauung geeignet sein, so dass insbesondere Leben und Gesundheit nicht gefährdet werden. Da ein Solarpark nicht dem dauerhaften Aufenthalt von Personen dient gibt es keine Gefährdung von Leib und Leben. Allerdings ist eine potenzielle Gefährdung von Eigentum und Besitz durch Baumfall gegeben. Deshalb empfiehlt die Untere Forstbehörde bei der weiteren Planung eine Haftungsausschlusserklärung gegenüber Waldeigentümern der benachbarten Waldbestände, in welcher der Bauherr/Betreiber auf Ersatzansprüche im Falle eines Sachschadens für sich und seine Rechtsnachfolger verzichtet und den Waldeigentümer sowie die Behörde von Haftungen gegenüber Dritten freistellt, wenn Bauherr und Grundstückseigentümer der benachbarten Waldflächen nicht identisch sind.

Zusätzlich empfiehlt sich eine Erläuterung in den textlichen Hinweisen des nachfolgenden Bebauungsplanes, beispielsweise: „Der Betreiber grenzt an forstwirtschaftliche Nutzflächen an und hat deshalb Gefährdung aus der Forstwirtschaft insbesondere Emissionen, Verschmutzungen, Baumfall und

-sturz entschädigungslos hinzunehmen. Eine Haftung der angrenzenden Forstbewirtschafter ist ausgeschlossen.“

Da aktuell davon ausgegangen wird, dass die Rodung bereits vorzeitig vollzogen wurde, bittet die untere Forstbehörde um die Beteiligung zur Einschätzung des Ausgangszustandes im Sinne der Bayerischen Kompensationsverordnung, zusammen mit unterer Naturschutzbehörde und Planungsbüro, für den Ausgleich und Ersatz im Naturschutzrecht.

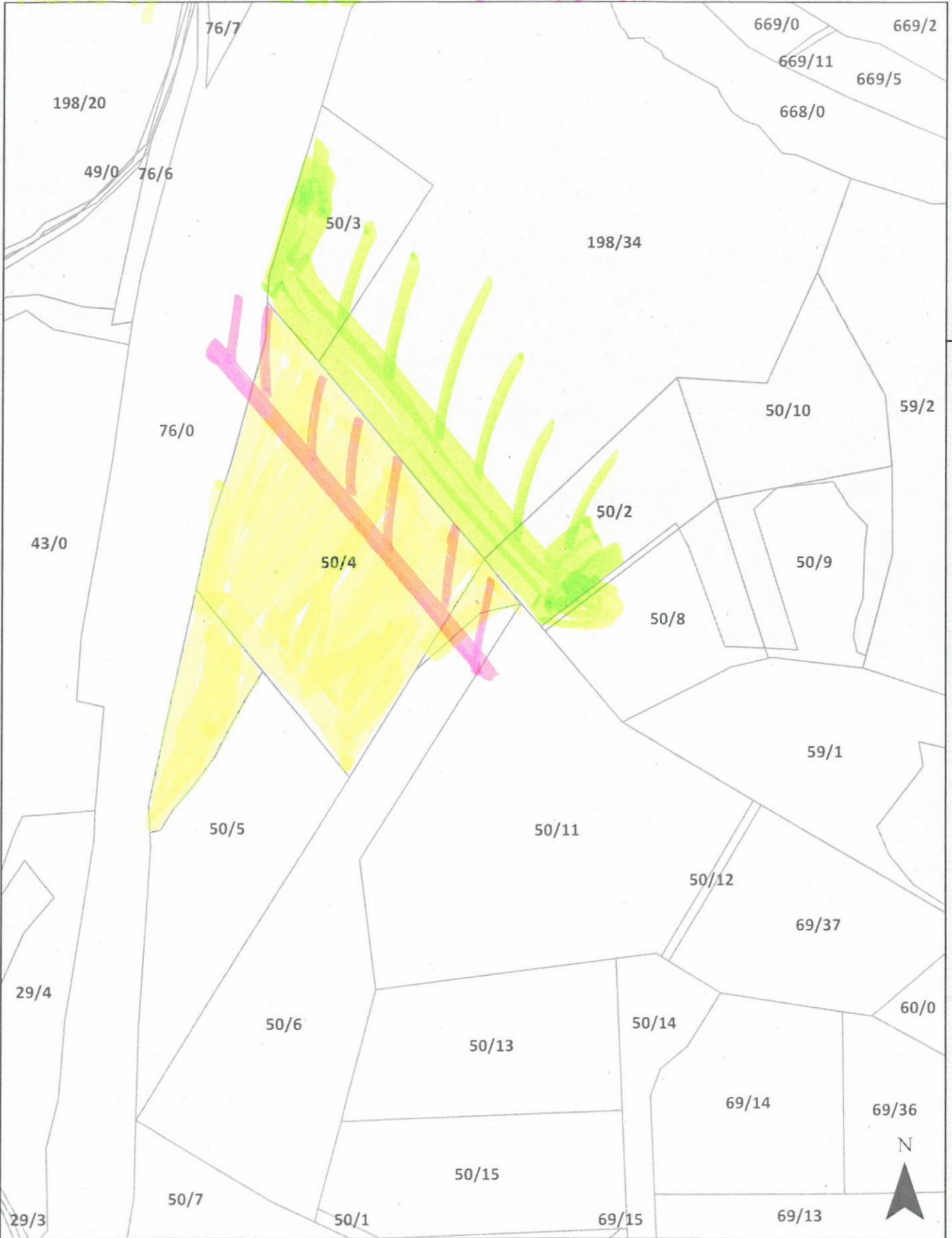
Zusammenfassung: Der Rodung kann im späteren Verfahren (Aufstellung Bebauungsplan) zugestimmt werden. Die Untere Forstbehörde empfiehlt eine Haftungsausschlusserklärung für Sachschäden und eine Ergänzung der textlichen Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen



Christoph Salzmann
Bereich Forsten F1

Rodung Wald Baumfall



5.440.500

Kartenmittelpunkt: 808810,14 5440393,07

